

GVK-Newsletter 12/2020
Sitzung vom Montag, 22. Juni 2020

Corona-Virus | Neue Empfehlungen für die Benutzung von Aufenthalts- und Pausenräumen

Die GVK publizierte am 16. März 2020 hinsichtlich Pausenräume die folgenden Empfehlungen:

1. Pausenräume

Die Aufenthaltsräume stehen ab sofort nicht mehr für gemeinsame Pausen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden können weiterhin Getränke und Snacks beziehen, sollen diese aber im eigenen Büro oder anderen geeigneten Orten innerhalb des Gebäudes konsumieren.

2. Maximal 5 Personen in Pausenraum

Wer kein eigenes Büro hat (z.B. Ersatzrichter, Amtsrichter, Statthalter, Jugendrichter), darf eine Pause im Pausenraum machen. Es sollen sich jedoch nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig im Pausenraum aufhalten.

Weil nun das Personalamt am 17. Juni 2020 neue Vorgaben hinsichtlich Pausen- und Aufenthaltsräumen gemacht hat, sind die beiden Punkte der GVK durch die nachfolgenden, neuen Empfehlungen zu ersetzen:

Sofern Mitarbeitende der Gerichte Pausen- und Aufenthaltsräume zusammen mit anderen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung benutzen, sind die Vorgaben des Personalamts vom 17. Juni 2020 zu beachten. Falls ein Pausen- und Aufenthaltsraum ausschliesslich von Mitarbeitenden der Gerichte genutzt wird, empfiehlt die GVK was folgt:

Die Aufenthaltsräume stehen ab sofort wieder mit folgenden Auflagen zur Verfügung:

- Es ist ein Abstand von 1 ½ m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, steht es den Gerichten frei, Benutzergruppen mit einer Namensliste zu bilden. Die Benutzergruppen sollen, wenn immer möglich, jeweils in identischer Zusammensetzung in die Pausen gehen.
- Die Distanzvorgaben von 1 ½ m zwischen den Benutzergruppen muss eingehalten werden.
- Die Tische werden nach jedem Gebrauch durch die Benutzer desinfiziert. Das Reinigungsmaterial steht vor Ort zur Verfügung.

23. Juni 2020 / hta